



Siedlungsentwässerungs- recht

Siedlungsentwässerungsreglement

Siedlungsentwässerungsreglement

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE.....	SEITE 5
I. Allgemeines	Seite 6
Art. 1 Zweck.....	Seite 6
Art. 2 Geltungsbereich	Seite 6
Art. 3 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	Seite 6
Art. 4 Grundlagen.....	Seite 7
II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme	Seite 7
Art. 5 Abwasser.....	Seite 7
Art. 6 Abwasseranlagen.....	Seite 7
Art. 7 Entwässerungssysteme.....	Seite 8
Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.....	Seite 8
Art. 9 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	Seite 8
Art. 10 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	Seite 9
III. Öffentliche und private Abwasseranlagen	Seite 8
Art. 11 Öffentliche Abwasseranlagen.....	Seite 9
Art. 12 Private Abwasseranlagen.....	Seite 10
Art. 13 Rechtsnatur	Seite 10
Art. 14 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	Seite 10
Art. 15 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	Seite 11
IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung	Seite 11
Art. 16 Anschlusspflicht.....	Seite 11
Art. 17 Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	Seite 11
Art. 18 Abnahme von Abwässern von Dritten	Seite 11
Art. 19 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	Seite 11
Art. 20 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	Seite 12
Art. 21 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	Seite 13
Art. 22 Industrielle und gewerbliche Abwässer	Seite 13
Art. 23 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	Seite 13
Art. 24 Abwasser von privaten Schwimmbädern.....	Seite 13
Art. 25 Zier-, Natur- und Fischteiche	Seite 13

V.	Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen.....	Seite 14
Art. 27	Bauvorschriften.....	Seite 14
Art. 28	Gesuchsunterlagen für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz	Seite 14
Art. 29	Anschlussbewilligung	Seite 15
Art. 30	Planänderungen	Seite 15
Art. 31	Kontrollinstanz	Seite 15
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	Seite 16
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren.....	Seite 16
Art. 34	Bestehende Abwasseranlagen.....	Seite 16
VI.	Betrieb, Erneuerung, Unterhalt	Seite 17
Art. 35	Zuständigkeit	Seite 17
Art. 36	Betriebskontrolle.....	Seite 17
Art. 37	Reinigung, Wartung und Unterhalt	Seite 17
Art. 38	Zugänglichkeit	Seite 18
Art. 39	Haftung.....	Seite 18
VII.	Finanzierung	Seite 18
Art. 40	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	Seite 18
Art. 41	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	Seite 18
Art. 42	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.....	Seite 18
Art. 43	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen.....	Seite 19
Art. 44	Anschlussgebühr	Seite 19
Art. 45	Baubeiträge	Seite 20
Art. 46	Betriebsgebühren	Seite 20
Art. 47	Fälligkeit, Zahlungspflicht	Seite 20
VIII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	Seite 21
Art. 48	Rechtsmittel.....	Seite 21
Art. 49	Strafbestimmungen	Seite 21
Art. 50	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	Seite 21
Art. 51	Übergangsbestimmung	Seite 22
Art. 52	Inkrafttreten	Seite 22

Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
A _u	Der Gewässerschutzbereich A _u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
EG GSchG	Kant. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
V zum EG GSchG	Kant. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
S	Grundwasserschutzzone
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
Vorfluter	Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

I. Allgemeines

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Ihr obliegt insbesondere die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet. Sie kann Fachleute beiziehen.

² Das Bauamt oder eine andere von der Geschäftsleitung bezeichnete Stelle vollzieht die Verwaltungsgeschäfte.

³ Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

⁴ Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden) - die Geschäftsleitung
- b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte) - das Kantonale Amt für Umweltschutz
- c. bei Betrieben die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind - das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
- d. in besonders gefährdeten Bereichen - das Kantonale Amt für Umweltschutz

Art. 4 Grundlagen

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

² Die Geschäftsleitung lässt über die erstellten Abwasseranlagen im Siedlungsgebiet sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan ausarbeiten. Sie lässt diesen laufend nachführen.

³ Der Werkleitungsplan liegt beim Bauamt auf und kann von den Interessenten eingesehen werden. Die Gemeinde kann für die Abgabe von Auszügen eine von der Geschäftsleitung festzulegende Gebühr erheben.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 5 Abwasser

¹ Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser, nämlich:

- a) Verschmutztes häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;
- b) Nicht verschmutztes Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.

² Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

³ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlabwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 6 Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Regenabwasserleitungen zur Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer, Zuleitung zu einer Versickerungs- oder Rückhalteanlage;
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des Mischabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in einen Vorfluter;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine Meliorationsanlagen);

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d) Anlagen des Gemeindeverbandes Sempach - Neuenkirch.

² Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

Art. 7 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

- a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.
- b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Ständig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo dazu keine Möglichkeit besteht, einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann, falls dies die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen, über Rückhaltevorrichtungen in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

² Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Geschäftsleitung.

Art. 9 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich A_U und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.

² Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfaden dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.

³ Für Versickerungen in der Grundwasserschutzzone S, in den Grundwasserschutzarealen und auf Altlastenverdachtsflächen ist für die Erteilung einer Bewilligung das Kantonale Amt für Umweltschutz zuständig.

Art. 10 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

¹ Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz; das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist. Dabei sind Rückhaltmassnahmen vorzubereiten, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Rückhaltmassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer oder Rückhaltebehälter mit Abflussdrosselungen.

² Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

³ Bei Überbauungen mit Gestaltungsplanpflicht muss im Gestaltungsplan auch die Entsorgung des nicht verschmutztem Abwasser aufgezeigt werden.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 11 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend kommunales öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband ARA Sempach - Neuenkirch erstellt und betreut die öffentliche Abwasserreinigungsanlage im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden.

² Die Abwasseranlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Parzellengrenzen. Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

³ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss dem jeweils aktuellen Ansatz des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, entscheidet die Kantonale Schätzungskommission.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz die Reihenfolge des Ausbaus der öffentlichen Abwasseranlagen. Er arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.

Art. 12 Private Abwasseranlagen

¹ Alle nicht unter Art. 11 Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private auf deren Kosten zu erstellen. Können sich die beteiligten Privaten über die Erstellung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann der Gemeinderat die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch beschliessen und die Erstellung der Leitung der Genossenschaft übertragen. Können sich die interessierten Privaten über die Kosten der Erstellung privater Abwasseranlagen nicht einigen, verteilt die Geschäftsleitung diese nach dem Perimeterverfahren.

² Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch die Geschäftsleitung festgelegt.

³ In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das Teiltrennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.

⁴ Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in bestehende Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen. Ist dies nicht möglich oder zweckmässig, sind an der Anschlussstelle neue Kontrollschächte zu erstellen.

Art. 13 Rechtsnatur

¹ Der Gemeinderat legt im Werkleitungsplan Abwasser die bestehenden öffentlichen und im Generellen Entwässerungsplan die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Diese Pläne werden nach Erstellung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.

Art. 14 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

¹ Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 15 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung**Art. 16 Anschlusspflicht**

¹ Im Bereich von öffentlichen, sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 17.

² Die Geschäftsleitung verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 17 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Können Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das Kantonale Amt für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

² Im Baubewilligungsverfahren kann die Geschäftsleitung die zweckmässige Behandlung bzw. Entsorgung der Abwässer vorschreiben.

Art. 18 Abnahme von Abwässern von Dritten

¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Geschäftsleitung. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die Kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 19 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Geschäftsleitung auszuweisen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung der Geschäftsleitung bzw. bei Kantonsstrassen des zuständigen kantonalen Departements einzuholen.

⁴ Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 20 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Die Qualität der eingeleiteten Abwässer hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen. Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können.

² Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheidanlagen, usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. aus Schwimmbädern, Abwasser aus Heizkesselreinigung);
- i) Brennereiabwässer;
- j) feste Stoffe und Kadaver;
- k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben;
- l) Schlamm aus Bohrungen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

⁵ Die unter Absatz 2 genannten Stoffe werden im Abwasser toleriert, sofern sie unter dem Grenzwert der Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhänge 2 und 3, liegen.

Art. 21 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

- a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV);
- b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Art. 22 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn deren Qualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) entspricht. Allenfalls sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

³ Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Sempach - Neuenkirch nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

Art. 23 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die Richtlinien des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 24 Abwasser von privaten Schwimmbädern

¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenkübel, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt des Kantonalen Amtes für Umweltschutz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 25 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser von Teichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

³ Der sedimentierte Schlamm ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen. Er darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden.

Art. 26 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen

Art. 27 Bauvorschriften

¹ Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

Das Kantonale Amt für Umweltschutz prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

Art. 28 Gesuchsunterlagen für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung der Geschäftsleitung einzuholen.

² Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der Anschlussleitung und Anschlusspunkt mit Höhenkote.
- b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;
- c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

³ Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.

⁴ Die Geschäftsleitung kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

¹ Die Geschäftsleitung erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

³ Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 30 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Die Geschäftsleitung bestimmt eine Kontrollinstanz für Baukontrollen und Abnahmen und erlässt für deren Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Geschäftsleitung die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

³ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁴ Nach Bauvollendung ist der Kontrollinstanz ein Plan der ausgeführten Abwasseranlagen gemäss SIA-Norm 102/103 abzugeben (Revisionsplan).

⁵ Bei Verdacht auf Nichteinhaltung von bewilligten Plänen oder auf versteckte Schäden können auf Kosten des Baubewilligungsnehmers Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden.

⁶ Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Geschäftsleitung legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 34 Bestehende Abwasseranlagen

¹ Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Geschäftsleitung auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.

² Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.

³ Die Geschäftsleitung verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb, Erneuerung, Unterhalt

Art. 35 Zuständigkeit

¹ Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Geschäftsleitung zuständig.

² Für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sind die privaten Eigentümer zuständig. Können sich diese über die Erneuerung oder den Unterhalt einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann der Gemeinderat die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch beschliessen und die Erneuerung oder den Unterhalt der Leitung der Genossenschaft übertragen. Können sich die interessierten Privaten über die Kosten der Erneuerung oder des Unterhalts privater Abwasseranlagen nicht einigen, verteilt die Geschäftsleitung diese nach dem Perimeterverfahren.

Art. 36 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz und dem Kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.

³ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben der Geschäftsleitung auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 37 Reinigung, Wartung und Unterhalt

¹ Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich durchzuspülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Die Geschäftsleitung erstellt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan.

³ Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁴ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁵ Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 38 Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung zugänglich sein. Überdeckte Kontrollschächte die zur Kontrolle oder Unterhaltsarbeiten benötigt werden, müssen auf Kosten des Grundeigentümers gesucht und freigelegt werden.

Art. 39 Haftung

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung**Art. 40 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

¹ Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Einmalige Baubeiträge und wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer;
- b) Leistungen der Gemeinde;
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist eine Spezialfinanzierung. Sie ist kostendeckend zu führen.

Art. 41 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. 42 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip erhoben.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern folgende Beiträge und Gebühren:

- Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen;
- einmalige Anschlussgebühr;
- Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
- einmalige Baubeiträge;
- jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 43 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan Abwasser werden nach Aufwand im Zeittarif gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 verrechnet.

Art. 44 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplanes Abwasser der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das Schmutzabwasser und einem Anteil für das Regenabwasser und wird einmalig erhoben.

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser wird aufgrund der baulichen Ausnützung pro Quadratmeter anrechenbarer Geschossfläche, der Anteil für das Regenabwasser aufgrund der gebührenpflichtigen Parzellenfläche gemäss Tarifordnung verrechnet.

⁴ Für zeitlich beschränkte Anschlüsse kann ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben werden.

⁵ Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühr fest.

⁶ Die Anschlussgebühr für öffentliche Strassen und Plätze reduziert sich um 50 %.

Art. 45 Baubeiträge

¹ Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge erheben.

² Der Entscheid ob Baubeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch die Gemeindeversammlung gefällt.

³ Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

Art. 46 Betriebsgebühren

¹ Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken.

² Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil von 70 % für Schmutzabwasser und einem Anteil von 30 % für Regenabwasser und wird den Eigentümern bzw. Baurechtsnehmern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch die Geschäftsleitung in Rechnung gestellt.

³ Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch, der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Parzellenfläche gemäss Tarifordnung verrechnet.

⁴ Die Betriebsgebühren werden jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Allgemeine Steuermittel dürfen zur Finanzierung der Betriebsgebühren erst beigezogen werden, wenn der Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung sonst überstiegen würde. Die Gemeindeversammlung kann aber auch einen höheren Gebührensatz beschliessen.

⁵ Die Tarifordnung legt die Ansätze der Betriebsgebühren fest.

⁶ Die Betriebsgebühr für öffentliche Strassen und Plätze reduziert sich um 50 %.

Art. 47 Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Netzanschlusses. Die Geschäftsleitung kann 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.

² Weigert sich ein Grundstückseigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so wird die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung geschuldet.

³ Der Baubeitrag wird geschuldet, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dessen Zinssatz jenem des Verzugszinses der Staatsteuern entspricht

⁵ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 48 Rechtsmittel

¹ Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide der Geschäftsleitung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend Erhebung von Baubeiträgen gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

Art. 49 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Art. 22, 24, 25 und 26 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Zuwiderhandlungen gegen Art. 20 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

Art. 50 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der Geschäftsleitung nicht fristgerecht Folge, so ist die Geschäftsleitung ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Geschäftsleitung innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 51 Übergangsbestimmung

¹ Die **Anschlussgebühr** wird nach altem Recht berechnet, wenn die Bau-
bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den
Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³ Die **Betriebsgebühren** werden erstmals im Jahr 2005 nach neuem Regle-
ment verrechnet.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regie-
rungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch ste-
henden Vorschriften der Gemeinde Neuenkirch aufgehoben, insbesondere
das Kanalisationsreglement vom 6. März 1981.

Neuenkirch, 22. Oktober 2003

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am
1. Dezember 2003.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 19. Dezember 2003,
RRB-Nr. 1708

Änderungen des Reglementes

- Ergänzung von Art. 12 und 35
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 26. November 2007
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 28. Oktober 2008
(RRB-Nr. 1188)
- Änderung von Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 lit. a, Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 (letzter Satz) und Abs. 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 1 und 4, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 31, Art. 32 Abs. 1, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 3, Art. 35 Abs. 1 und 2 (letzter Satz), Art. 36 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 (Ergänzung oder der Geschäftsleitung) und Art. 48 Abs. 2, Art. 50 Abs. 1 und 2 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 24. November 2008



Siedlungsentwässerungsrecht

- Tarifordnung

Tarifordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühr Teil Schmutzabwasser.....	3
Art. 2	Anschlussgebühr Teil Regenabwasser	4
Art. 3	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr.....	5
Art. 4	Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser	5
Art. 5	Betriebsgebühren Teil Regenabwasser	6
Art. 6	Inkafftreten	7

Die Gemeinde Neuenkirch erlässt, gestützt auf Art. 40 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements vom 22. Oktober 2003 nachstehende Tarifordnung:

Art. 1 Anschlussgebühr Teil Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser berechnet sich nach baulicher Ausnützung pro Quadratmeter anrechenbare Geschossfläche:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) für Gebäude und Anlagen in den Wohnzonen, in der Kernzone, in den Wohn- und Gewerbebezonen sowie in den Sonderbauzonen für Sport- und Freizeit (Autobahnraststätte A 2, Golfplatz Rastemoos und Pferdesportanlage Fennern). | Fr. 27.40 pro m ² |
| b) für Gebäude und Anlagen in der Gewerbezone und Industriezone, in der Zone für öffentliche Zwecke inkl. Schwandwäldli. | Fr. 16.60 pro m ² |

Dabei gilt:

anrechenbare Geschossfläche	=	ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE MAL MASSGEBENDE AUSNÜTZUNGSZIFFER
massgebende Ausnützungsziffer	=	EFFEKTIV ERRECHNETE AUSNÜTZUNGSZIFFER, IM MINIMUM ABER AUSNÜTZUNGSZIFFER DER ENTSPRECHENDEN ZONE

² Der Ansatz pro Quadratmeter wird jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2006, angepasst. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise.

³ In der Gewerbezone und Industriezone gilt die realisierte Geschossfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

⁴ Ausserhalb der Bauzone sowie für zonenfremde Bauten in der Landwirtschaftszone gilt die realisierte Geschossfläche.

⁵ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere betreffend Schmutzabwasseranfall oder Verschmutzungsgrad, kann die Geschäftsleitung die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser maximal um 50 % erhöhen oder herabsetzen, wenn der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs weniger als 10'000 m³ pro Jahr beträgt.

⁶ Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs mehr als 10'000 m³ pro Jahr, ist die Anpassung individuell festzulegen. Bei der Bemessung der Anpassung sind sowohl die hydraulische Belastung als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

Art. 2 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser

¹ Für die Einleitung von Regenabwasser in das Kanalisationsnetz sowie in Gewässer wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der gebührenpflichtigen entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.

² Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze, Privat-, Güter-, Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie öffentliche Plätze) abzüglich allfälliger Reduktionen zusammen. Als Strassen gelten die im Strassenplan des Strassenreglements gekennzeichneten Flächen.

³ Reduktionen können durch Massnahmen zur Versickerung und Retention von nicht verschmutztem Abwasser geltend gemacht werden.

- a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
- b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
 - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche;
 - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die Kanalisation oder in ein Gewässer: Abzug von maximal 75 % der Fläche.
- c) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.

Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75 % der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).
- d) Bei extensiv begrünten Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.
- e) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.

⁴ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m² entwässerte Fläche Fr. 130.--.

⁵ Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die Einleitung des Regen- und Reinabwassers über eine Leitung direkt in einen Vorfluter erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen gemäss Abs. 2 bis 4 dieses Artikels.

⁶ Zonenkonform genutzte landwirtschaftliche Bauten

- a) Die gebührenpflichtige Fläche bei zonenkonform genutzten landwirtschaftlichen Bauten setzt sich ausschliesslich aus der Summe aller horizontalen Gebäudegrundflächen zusammen.
- b) Die Dachflächen, von denen das Wasser in der Vegetationszeit in eine Jauchegrube eingeleitet wird, kann zu 100 % abgezogen werden.
- c) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.

Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Zonenkonform genutzte landwirtschaftliche Bauten unterliegen keiner max. Abzugsberechtigung. Ein Abzugsanspruch besteht jedoch erst ab 500 l Retentionsvolumen.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr

¹ Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bestehenden und der neu realisierten anrechenbaren Geschossfläche. Dabei werden die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und die Anschlussgebühr für Regenabwasser jeweils separat betrachtet. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr.

² Die Gebührenansätze in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise vom Juli 2003 von 102.0 Punkten, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Art. 4 Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser

¹ Die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser dürfen im Maximum 70 % des jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegten gesamten Gebührensatzes betragen.

² Die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser werden von der Geschäftsleitung jährlich wie folgt erhoben:

- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).

- b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.
- c) Der Eigentümer resp. Baurechtsnehmer ist verpflichtet, der Geschäftsleitung Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen.
- d) Bei Industrie-, Gewerbebetrieben und Käsereien mit eigener Wasserversorgung sind zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten.
- e) Für Ferienhäuser und stationäre Wohnwagen mit Schmutzabwasseranschluss wird ein minimaler Wasserverbrauch von 100 m³ verrechnet.
- f) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die Geschäftsleitung die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
- g) Die Betriebsgebühren für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht werden von der Geschäftsleitung nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes Sempach - Neuenkirch bestimmt.

³ Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in die Schmutzabwasserleitung ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

Reinabwasserquelle	zu verrechnender Wasserverbrauch
laufender Brunnen	100 m ³
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m ³
Kühlwasser	effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m ³

Art. 5 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser

¹ Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden von der Geschäftsleitung jährlich zusätzlich zu den Betriebsgebühren für Schmutzabwasser erhoben.

² Sie dürfen nicht mehr als 30 % der gesamten erhobenen Betriebsgebühren betragen.

³ Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden proportional zum Anteil der gebührenpflichtigen Flächen der Parzellen an der gesamten gebührenpflichtigen Fläche der Gemeinde in Rechnung gestellt.

⁴ Die gebührenpflichtige Fläche pro Parzelle wird gemäss Art. 2 Abs. 2, 3 und 5 berechnet.

⁵ Die Reduktionen werden durch Antrag der Eigentümer resp. Bau-rechtnehmer erwirkt. Die Anträge für Reduktionen werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Die Eigentümer bzw. Baurechtnehmer sind verpflichtet, die Geschäftsleitung über solche Mutationen zu informieren.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Neuenkirch, 22. Oktober 2003

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 1. Dezember 2003.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 19. Dezember 2003, RRB-Nr. 1708

Änderungen der Tarifordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

- Änderung von Art. 1 Abs. 5, Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 lit. c, f und g, Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 5 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 24. November 2008



Siedlungsentwässerungsrecht

- **Bauvorschriften**

Bauvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Verlegevorschriften für Leitungen	3
3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen.....	4
4	Leitungsmaterial.....	4
5	Sickerleitungen.....	4
6	Versickerungsanlagen.....	4
7	Kontrollschächte.....	4
8	Mineralöl- und Fettabseideanlagen	5
9	Brauchwasseranlagen.....	6
10	Entwässerung tiefliegender Räume	6
11	Hauskläranlagen	6
12	Private Abwasserreinigungsanlagen	7
13	Entwässerung von Baustellen	7
14	Ausnahmen	7
15	Änderungen der Bauvorschriften.....	7
16	Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungsreglementes vom 22. Oktober 2003 folgende Bauvorschriften:

1 Grundlagen

¹ Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Neuenkirch und die nachfolgenden Bauvorschriften.

² Im Weiteren sind insbesondere massgebend:

- Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV);
- Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
- SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten";
- SIA-Norm 190 "Kanalisationen";
- Richtlinien und Weisungen des Kantonalen Amtes für Umweltschutz;
- Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Neuenkirch;
- einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

2 Verlegevorschriften für Leitungen

¹ Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und des kantonalen Amtes für Umweltschutz gelten, sind Ausnahmen möglich.

² Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende Minimalinnendurchmesser:

- Einfamilienhaus: LW 150 mm;
- mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: LW 200 mm.

³ Die Geschäftsleitung bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).

⁴ Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäude und dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung der Geschäftsleitung zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

¹ In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.

² Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und im Bereich von Grundwasserschutz-zonen und -schutzarealen (Zone S) wird das Anordnen besonderer bau-licher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom Kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt.

4 Leitungsmaterial

Für die Abwasseranlagen dürfen nur die vom Kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. diejenigen Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

5 Sickerleitungen

Zum Schutz des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden.

6 Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Versickerungsanlagen sind grundsätzlich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Versickerungsanlage darf die benachbarten Grundstücke in keiner Weise beeinträchtigen.

7 Kontrollschächte

¹ Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle bei nichtbegehbaren Kanälen, hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung oder die von ihm bezeichnete Stelle mit Auflagen.

² Anschlüsse von Kunststoffrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.

³ In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:

- Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes);
- gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel;
- Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes;
- Sohlenabstürze;
- jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
- dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist;
- Trockenwetterrinnen sind in der Regel ausserhalb des Schachtes anzuordnen, über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.

⁵ Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren.

⁶ Die Schachtabdeckung muss auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und ist stets freizuhalten. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (Aufbauten mit Brunnenringen \varnothing 60 cm bis 20 cm sind gestattet).

⁷ Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

8 Mineralöl- und Fettabscheideanlagen

¹ Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:

- mineralische Öle und Fette oder;
- wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

² Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe des Kantonalen Amtes für Umweltschutz verwiesen.

³ Bei Küchen von Restaurants, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern z.B. Käsereien, sind in der Regel Fettabscheideanlagen einzubauen.

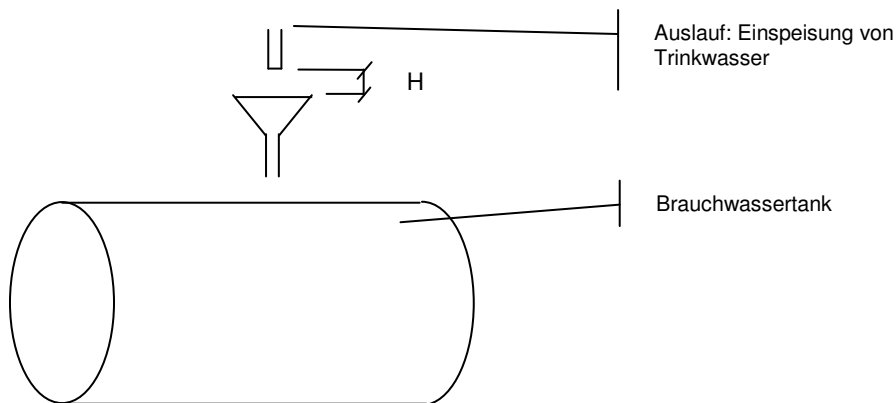
⁴ Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

9 Brauchwasseranlagen

¹ Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.

² Die Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.

³ Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufs sein, mindestens aber 20 mm betragen.



10 Entwässerung tiefliegender Räume

¹ Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.

² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

11 Hauskläranlagen

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen der Geschäftsleitung kurz zuschliessen.

12 Private Abwasserreinigungsanlagen

Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

13 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwasser-einleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des Kantonalen Amtes für Umweltschutz und die SIA-Empfehlung 431.

14 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen durch die Geschäftsleitung bewilligt.

15 Änderungen der Bauvorschriften

¹ Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.

² Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

16 Inkrafttreten

Diese Bauvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Neuenkirch, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker



Siedlungsentwässerungsrecht

- Erklärungen und Beispiele

Erklärungen und Beispiele

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Welche Flächen können für Reduktionen berücksichtigt werden?.....	4
3	Berechnungsbeispiele.....	5

Erklärungen und Beispiele zur Berechnung der Betriebsgebühren

1 Grundsätzliches

- Die Gemeinde Neuenkirch verrechnet jedes Jahr ihre Betriebskosten weiter. Schwanken die Betriebskosten, können auch die Betriebsgebühren für die Eigentümer leicht schwanken.
- Die Gemeinde teilt ihre Betriebskosten wie folgt auf:
 - **Teil Schmutzabwasser:** 70 % der Betriebskosten werden dem Eigentümer im Verhältnis zum Wasserverbrauch weiterverrechnet.
Der Wasserverbrauch wird über die Wasserzähler bestimmt. Die Zähler werden jedes Jahr abgelesen. Der abgelesene Verbrauch wird für die Berechnung der Gebühr des laufenden Jahres verwendet.
 - **Teil Regenabwasser:** 30 % der Betriebskosten werden für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation und die Vorfluter verrechnet.

Erklärungen zum Teil Regenabwasser

Die Gebühr für das Regenabwasser wird für diejenigen Flächen erhoben, welche in die Kanalisation und die Vorfluter entwässern. Die Ermittlung dieser gebührenpflichtigen Fläche erfolgt in zwei Schritten:

1. Der Geometer liefert für jede Parzelle die Grunddaten der befestigten Flächen aus dem Grundbuch.
2. Die Geschäftsleitung lässt die gebührenpflichtige Fläche, die an die Kanalisation oder den Vorfluter angeschlossen ist, ermitteln.
3. Die ermittelten Flächen werden anschliessend dem Grundeigentümer mitgeteilt. Gegen diese Veranlagung kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Flächen muss nur im ersten Jahr durchgeführt werden. In den folgenden Jahren werden nur noch einmal pro Jahr die aufgelaufenen Änderungen erfasst. Die Eigentümer sind gemäss Reglement verpflichtet, die Geschäftsleitung über solche Änderungen zu informieren.

Erfahrungsgemäss liegt die Gebühr für das Regenabwasser bei etwa 45 – 60 Rappen pro m² gebührenpflichtige Fläche.

2 Welche Flächen können für Reduktionen berücksichtigt werden?

2.1 Vollständige Versickerung

Wenn das Regenabwasser einer befestigten Fläche vollständig versickert wird, kann diese Fläche zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden Flächen mit ...

- Rasengittersteinen
- Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- Kies (ohne Einlaufschächte)
- Sickerverbundsteinen
- undurchlässigem Belag, wenn das Regenabwasser ins eigene angrenzende, nicht befestigte und gut sickerfähige Gelände fließt

Nicht berücksichtigt werden Flächen mit...

- undurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton etc.)
- Einlaufschächten
- Regenrinnen

Flächen, die mit Betonverbundsteinen versehen sind, können zu 50 % in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Flächen über Einlaufschächte und Regenrinnen entwässert werden.

2.2 Versickerungsanlagen

Bei Versickerungsanlagen ohne Überlauf in die Kanalisation kann die ganze angeschlossene Fläche für die Reduktion berücksichtigt werden. Hat die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation oder Vorfluter, können $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Fläche gezählt werden.

2.3 Güllengrube

Alle Flächen, welche in der Vegetationszeit in die Güllengrube geleitet werden (z.B. Scheunendach) werden vollständig für die Reduktion berücksichtigt.

2.4 Retentionsanlagen, Weiher, begrünte Flachdächer etc.

Die für die Reduktion massgebende Fläche ist abhängig von der Regenwassermenge, welche zurückbehalten werden kann. Der maximale Abzug beträgt bei Retentionsanlagen 75 % der angeschlossenen Fläche.

Spezialfälle:

- **Weiher:** Bei einem Weiher wird nur die Wassermenge berücksichtigt, welche dem Unterschied zwischen dem minimalen und dem maximalen Wasserspiegel entspricht.
- **Regentonne:** Die für die Reduktion massgebende Fläche ist gering, da in der Regel eine grosse Dachfläche in einen relativ kleinen Behälter geleitet wird, der natürlich entsprechend wenig Wasser zurückhält.

Wenn die Einleitung in die Regentonne fix installiert ist (keine bewegliche Klappe) und das überschüssige Wasser versickert, kann die angeschlossene Fläche berücksichtigt werden.

- **begrüntes Flachdach:** Die Wassermenge, welche zurückbehalten werden kann, ist abhängig von der Materialwahl und deren Einbaudicke und muss im Rahmen des Bauwilligungsverfahrens durch den Bauherrn aufgezeigt werden.

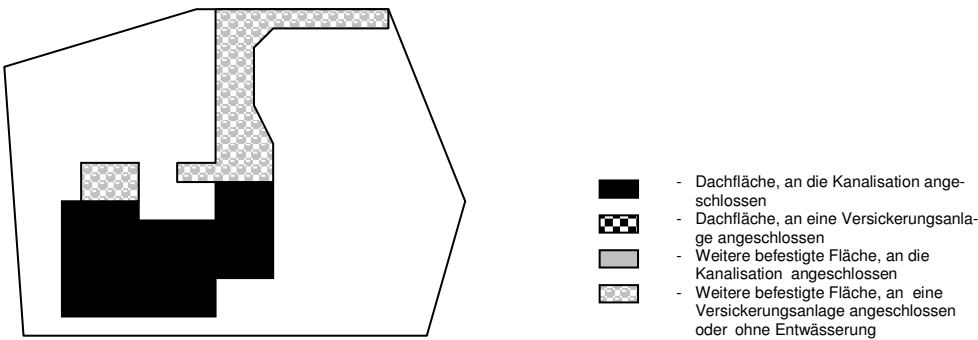
3 Berechnungsbeispiele

3.1 Einfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

- Parzellenfläche: 875 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 260 m²

Darstellung



Berechnung der Reduktionen

- Die Zufahrt und die Vorplätze von insgesamt 102 m² versickern über die Schulter bzw. über Rasengittersteine;

Flächen Grundbuchgeometer				Reduktionen				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	Total	Fläche ohne Entwässerung	Versickerung	Retention	Total	
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
158		102	260	102			102	158

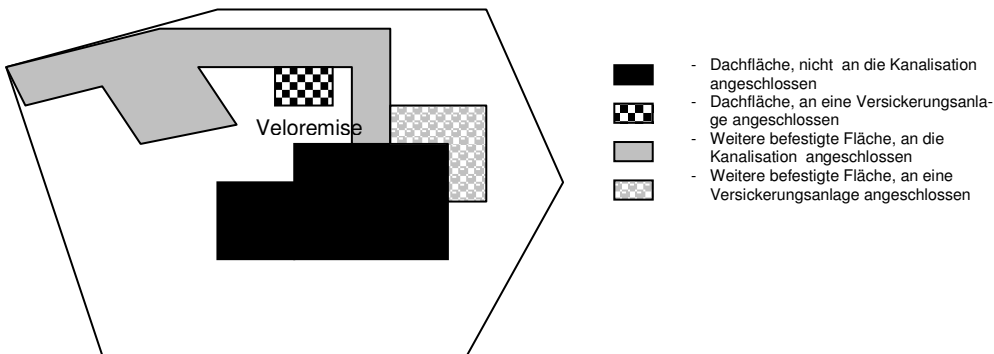
- Als gebührenpflichtige Fläche verbleibt die Dachfläche von 158 m², welche an die Kanalisation angeschlossen ist.

3.2 Einfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

- Parzellenfläche: 705 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 220 m²

Darstellung



Berechnung der Reduktionen

- An die Kanalisation angeschlossen ist die private Zufahrtsstrasse (70 m²) und die Dachfläche (100 m²). Die Veloremise (20 m²) und die weiteren Vorplatzflächen (30 m²) versickern oberirdisch.
- Eine Regentonne von 1 m³ Inhalt nimmt einen Teil des Dachabwassers auf.
- Somit sind 170 m² der befestigten Fläche von 220 m² an die Kanalisation angeschlossen. Für die Regentonne kann zusätzlich total 10 * 5 m² d.h. also 50 m² in Abzug gebracht werden. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt demnach noch 120 m².

Flächen Grundbuchgeometer				Reduktionen				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	Total	Fläche ohne Entwässerung	Versickerung	Retention	Total	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
120	70	30	220	50		50	100	120

3.3 Mehrfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

- Parzellenfläche: 2'300 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 985 m²

Berechnung der Reduktionen

- Die Dachfläche von 539 m² wird in eine Retentionsanlage geleitet (Volumen 6 m³). Pro 100 Liter Volumen können 5 m² angerechnet werden. Von der Dachfläche werden somit 300 m² angerechnet; es verbleiben 239 m² an die Kanalisation angeschlossene Flächen.
- Von der Zufahrt, den Parkplätzen und Vorplätzen sind insgesamt 276 m² an die Kanalisation angeschlossen, die restlichen Flächen im Umfang von 170 m² (Sickerbelag, Rasengitter und oberirdische Versickerung) entwässern anderweitig.
- Total sind somit noch 515 m² gebührenpflichtig.

Flächen Grundbuchgeometer				Reduktionen				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	Total	Fläche ohne Entwässerung	Versickerung	Retention	Total	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
539	154	292	985	170		300	470	515

3.4 Mehrfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

- Parzellenfläche: 1'800 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 887 m²

Berechnung der Reduktionen

- Alle Dachflächen im Umfang von 500 m² werden versickert. Die Versickerungsanlage hat einen Überlauf. Somit können 75 % dieser Fläche oder 375 m² in Abzug gebracht werden.
- Sämtliche befestigten Flächen (Zufahrt, Parkplätze etc.) von 387 m² sind entweder geschottert oder entwässern sich über die Schulter.
- Bei dieser Liegenschaft verbleibt eine gebührenpflichtige Fläche von 125 m² infolge des Überlaufes der Versickerungsanlage.

Flächen Grundbuchgeometer				Reduktionen				Gebührenpflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	Fläche ohne Entwässerung	Versickerung	Retention	total	Total
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
500	200	187	887	387	375		762	125